

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz  
Amt für Arbeitsschutz  
Abteilung Arbeitnehmerschutz  
Bilfstraße 80 · 20539 Hamburg

Nr. 15 / 2008

Ausfertigung Nr. 1 / 3

I. Herr/Frau<sup>1)</sup>

Wohnort<sup>1)</sup>

geboren am

in

Firma<sup>1)</sup>

**Eggers Umwelttechnik GmbH**

Sitz<sup>1)</sup>

**Hovestr. 74 – 76, 20539 Hamburg**

*Dickmeiß*  
Dickmeiß, 11.03.2021



vertretungsberechtigt: Herr/Frau<sup>1)2)</sup>

**1. Marco Hamann**

**2. Jörn Hartmann**

oder Mitglied des Vertretungsorgans, das mit der Gesamtleitung des Umgangs, des Verkehrs oder der Beförderung beauftragt ist:

Herr/Frau<sup>1)</sup>

**2. 01.04.1969 in Lübeck**

geboren am **1. 29.03.1966 in Reinbek**

wohnhaft in

erhält hiermit aufgrund des § 7 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577) die Erlaubnis zum/zur

**Aufsuchen, Bergen, Aufbewahren, Verbringen und Vernichten von Kampfmitteln.**

II. Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

**Die erlaubten Tätigkeiten dürfen nur im Auftrag und nach Maßgabe der für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen Behörde der Länder durchgeführt werden.**

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen!

<sup>2)</sup> Die Angaben sind für jeden Vertretungsberechtigten erforderlich!

III. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Die erlaubten Tätigkeiten dürfen nur von Personen mit Fachkunde ( Erlaubnisinhaber mit Fachkundenachweis oder Besitzer eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG ) durchgeführt werden.
2. Alle Personen, die im Rahmen dieser Erlaubnis beschäftigt werden, sind mindestens einmal jährlich durch fachkundige Personen über die einzuhaltenden Vorschriften zu belehren. Über Inhalt und Zeitpunkt der Belehrung sind Aufzeichnungen zu führen, die von den belehrten Personen unterzeichnet werden müssen.
3. Die Verbringung der erlaubten Stoffe und Gegenstände hat neben dem Sprengstoffgesetz nach den Bestimmungen des Beförderungsrechtes ( Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn - GGVE ) zu erfolgen.
4. Die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe und Gegenstände hat nach § 17 SprengG i.V. mit der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz - 2. SprengV - zu erfolgen.
5. Vor Ablauf von 5 Jahren ist die Fachkunde durch die Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 4 der 1. SprengV erneut nachzuweisen.

Dienstsiegel



Hamburg, den 03.01.2018

Ort

Datum

Amt für Arbeitsschutz

Dienststelle

Unterschrift  
Jens...

#### Hinweise:

1. Auf die Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 1, § 14, § 21 Abs. 4, § 26 und § 35 Abs. 1 SprengG wird hingewiesen.
2. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen die Berechtigung zur Empfangnahme nachweisen. Falls es sich um verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a SprengG handelt, ist die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage des Erlaubnisbescheides und durch einen Befähigungsschein in Verbindung mit einem schriftlichen Auftrag des Betriebsinhabers nachzuweisen. Für das Überlassen innerhalb der Betriebsstätte gilt § 22 Abs. 1 Satz 3 SprengG.
3. Von den Behörden werden nur die Originalurkunde und behördliche Ausfertigungen des Erlaubnisbescheides anerkannt.